



Offenlegung zur Umsetzung der Anforderungen von Artikel 4 (1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zur Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (PAI) VON DER HEYDT

Die von der Heydt Invest SA („VDHI“ oder „die Gesellschaft“) ist eine gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene in Luxemburg tätige Verwaltungsgesellschaft und unterliegt somit der luxemburgischen Aufsichtsbehörde des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier) „CSSF“ und den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die VDHI verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) qualifizieren („Investmentfonds“).

HINTERGRUND UND GELTUNGSBEREICH

In der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (Offenlegungsverordnung) werden Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Art. 2(24) definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie Belange im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Unter wesentlichen nachteiligen Auswirkungen versteht man allgemein die negativen Auswirkungen aufgrund einer Anlageentscheidung oder Anlageberatung auf diese Bereiche.

Diese Erklärung beschreibt die Entscheidung der Gesellschaft in Bezug auf die Anforderungen von Artikel 4 (1) der Offenlegungsverordnung hinsichtlich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nachfolgend "PAI") von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Aktuell beschäftigt VDHI weniger als 500 Mitarbeiter und ist somit gemäß SFDR nicht verpflichtet PAIs auf Gesellschaftsebene zu berücksichtigen.

KEINE BERÜCKSICHTIGUNG DER WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF UNTERNEHMENSEBENE

Die Gesellschaft berücksichtigt aktuell nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für alle Investmentfonds auf Unternehmensebene. Dabei wurden unter anderem nachfolgende Punkte in der Entscheidungsfindung berücksichtigt:

- die Klassifizierung der verwalteten Investmentfonds gemäß SFDR sowie den Inhalt der vorgenommenen vorvertraglichen Offenlegung für die verwalteten Investmentfonds;
- die laufenden regulatorischen Entwicklungen und Klarstellungen seitens der Europäischen Aufsichtsbehörden sowie der Europäischen Kommission im Jahr 2022 und die für das Jahr 2023 erwarteten Aktualisierungen in Bezug auf PAIs;
- den erforderlichen zusätzlichen Zeit- und Ressourcenaufwand, um sicherzustellen, dass für alle Investitionen über alle verwalteten Investmentfonds hinweg verlässliche Informationen über PAIs und/oder robuste Schätzwerte verfügbar sind und diese berichtet werden können.



Zum aktuellen Zeitpunkt kann die Datenabdeckung zur systematischen Berücksichtigung von PAIs in allen Anlagen noch nicht gewährleistet werden;

- die Tatsache, dass es sich bei der VDHI um eine Dritt-Verwaltungsgesellschaft und somit einen Service Provider handelt, der lediglich die aufsichtsrechtlich geforderten Rahmenbedingungen zur Verwaltung von Sondervermögen schafft. In diesem Zusammenhang nimmt die VDHI nur sehr beschränkten Einfluss auf Anlageentscheidungen, die im Zuge des Portfolio Managements getroffen werden, da die Funktion des Portfolio Managements systematisch an Dritte delegiert wird¹. Infolgedessen kann die VDHI üblicherweise auch keinen aktiven Einfluss auf die Entwicklung von PAI Indikatoren nehmen.

Die grundsätzliche Positionierung der VDHI PAIs nicht systematisch auf Ebene der Gesellschaft für alle Produkte zu berücksichtigen, ist unabhängig von der Positionierung einzelner Produkte gem. SFDR Artikel 7 zu sehen. Demnach können trotz der Positionierung auf Gesellschaftsebene einzelne durch die VDHI verwalteten Produkte sich für eine systematische Berücksichtigung von PAIs entscheiden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die VDHI die weitere Entwicklung bzgl. Datenqualität und systematischer Verfügbarkeit von PAI Daten fortlaufend verfolgt und sich ggf. in Zukunft für eine systematische Berücksichtigung der PAIs auf Gesellschaftsebene gem. SFDR Artikel 4 entscheidet.

MITWIRKUNGSPOLITIK

Gemäß Artikel 39 der Richtlinie 2007/36/EG (Richtlinie im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre) muss die VDHI eine Mitwirkungspolitik erstellen und diese veröffentlichen. Alternativ muss sie eine Erklärung abzugeben, warum sie sich dazu entschlossen hat, dieser Anforderung nicht zu folgen.

Die VDHI hat sich gegen eine Veröffentlichung bzw. eine Erstellung der oben beschriebenen Engagement Richtlinie entschieden, da sie als Dritt-Verwaltungsgesellschaft, die die Portfolio-management Funktion systematisch zu delegieren sucht, im Regelfall keinen Einfluss auf Investitionsentscheidungen nimmt oder die Ausübung von Stimmrechten wahrnimmt. Weiterführende Informationen können der auf der Webseite www.1754.lu veröffentlichten Erklärung entnommen werden.

Luxemburg, Januar 2023

¹ Die Ausnahme zu dieser Regel bildet lediglich ein einzelnes Mandat, bei dem die VDHI als Portfolio Manager unter Hinzunahme eines Anlageberaters fungiert.